

Verfasser: Uwe Bartholomäus, Koseler Str. 25, 02923 Hähnichen

Stellungnahme und Widerspruch

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“

1 Übergreifende Aspekte und Planungen

Jeder der ab 01.11.2021 ausgelegten Bebauungspläne (Vorentwurf) erweckt den Eindruck, dass er isoliert voneinander zu behandeln ist. Erforderliche übergreifende Planungen sind nur teilweise erwähnt. Wesentliche Planungsschritte fehlen bisher.

1.1 Forderung: Flächennutzungsplan

Die wichtigste fehlende Planungsunterlage ist der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife / Groß Düben / Trebendorf und der zugehörige unselbständige Landschaftsplan für dieses Gebiet. Mit diesen Plänen wären viele Fragen der Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft zu beantworten. Derzeit ist keine verbindende Beurteilung möglich. Seit 2007 besteht der Beschluss, diese übergreifende Planung zu erstellen.

Forderung: Diese noch fehlenden Pläne (Flächennutzungsplan zuzüglich Landschaftsplan) sind im Parallelverfahren, eventuell als Teil-FNP, zu erstellen und zu genehmigen, bevor die B-Pläne beschlossen werden.

Ohne diese Betrachtungs- und Beurteilungsweise wird befürchtet, dass die Naturräume im Bereich der Halden und Umgebung zu großen Teilen in den nächsten Jahren beseitigt werden.

1.2 Forderung: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die notwendige Prüfung über die Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 18.03.2021) wird ignoriert. Es wird von vorneherein gar nicht geprüft, ob es anzuwenden ist. In der Argumentation wird, begründet mit der Aktualität der Klimakrise, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, 16.07.2021) vorgeschoben, um parallele andere Umwelterstörungen zu verdecken. Das UVPG ist aber gerade 2021 neu gefasst worden, um entsprechende EU-Richtlinien (u.a. 2014/52/EU) in deutsches Recht umzusetzen.

Bei Objekten, Vorhaben und auch Plänen ist die Verträglichkeit mit der Umwelt einzuschätzen und anhand von Schutzgütern zu beurteilen. Diese Schutzgüter sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit;
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt;
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft;
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter;
- Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In der Anlage 1 des UVPG sind die Objekte und Vorhaben aufgeführt, die graduell abgestuft auf ihre Umweltverträglichkeit zu untersuchen sind. Folgende darin enthaltenen Vorhaben sind für die B-Pläne relevant:

- Anwendung Pkt. 18.7: Es werden Städtebauprojekte für sonstige baulichen Anlagen (das sind PV-Flächenanlagen) mit weit mehr als 10 ha errichtet, im Außenbereich (!), für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird. In vorliegenden B-Plan beträgt die Gesamtbaufläche etwa 55 ha und die geplante Fläche etwa 342 ha (nach Angaben in textlicher Begründung).
 - **Forderung: Für diesen B-Plan ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, im vollen Umfang, ohne Vorprüfung. Der Antragsteller müsste die Gemeinde sein, die unter Umständen wegen des Vorhabensbezogenen B-Planes diese Erstellung und Bezahlung an die Investoren weiterleiten kann.**
- Anwendung Pkt. 17.2: Es werden mehr als 10 ha Wald gerodet. Der Gesetzestext weist ausdrücklich auf „Wald im Sinne des BWaldG“ hin. Der Waldcharakter muss und könnte festgestellt werden, u. U. auch mittels FNP und Landschaftsplan. Erfahrung in Sachsen ist, dass der Bergbausanierer LMBV oft verpflichtet worden ist, für benötigte Sanierungsflächen neue Wald-Ersatz-Flächen zu schaffen, weil auf den Kippenflächen und am Tagebaurand nach 40 Jahren Sukzession bereits große Bäume gewachsen sind.
 - **Forderung: Wegen der Rodung von Waldflächen ist eine vollständige UVP durchzuführen. Es ist mit den Investoren zu klären, wer hier der Antragsteller ist und inwieweit mit der oben genannten UVP kombiniert werden kann.**
 - Das vollständige Verfahren ist mit der zuständigen Umweltbehörde im Scoping-Termin zu klären.

Der angekündigte Umweltbericht ist nicht ausreichend.

1.3 Hinweis: Flächen der B-Pläne bei Summenbetrachtung

Dieser Abschnitt ist ein Hinweis, der die obigen Forderungen vertiefend begründet, indem eine Kumulierung der Flächen betrachtet wird.

Summe der Flächen:

Name des B-Planes	Gesamte geplante Fläche (Geltungsbereich) in ha	Fläche der PV-Anlage in ha
PV-Anlage Umspannwerk Schleife	Ca. 100	35
PV-Anlage Außenhalde Mulkwitz-West	342	55
PV-Anlage Bahnstrecke Schleife	83	26
PV-Anlage Solarpark Hochkippe Nochten (= Osthälfte)	55 (Schätzung)	?
Summe	580	116 *

Die Gesamtfläche beträgt rund 580 ha. Das ist ein erheblicher Eingriff in den Außenbereich.

Betrachtet man die Gesamtfläche der Gemeinde von 4.187 ha (angegeben in den Bebauungsplänen), dann machen die vorliegenden und noch angekündigten B-Pläne rund 14% der Gemeindefläche aus. Es ist unverantwortlich, bei dieser gravierenden Veränderung nur über einfache B-Pläne ohne intensive weitere Überprüfungen eine Genehmigung durchsetzen zu wollen.

1.4 Aspekt des wirtschaftlichen Drucks

An verschiedenen Stellen des Vorentwurfs wird wirtschaftlicher Druck aufgebaut. Wegen der Investitionsabsicht eines privaten Investors in Kopplung mit der Sicherung der Energieversorgung unter den Bedingungen der Klimakrise müsse dem Vorhaben schnell zugestimmt werden.

Ich als Stellungnehmender sage: Nein. Kein Druck!

In einem Leitfaden in Baden-Württemberg sieht man das offensichtlich etwas differenzierter (Leitfaden, 01.09.2019): „Die Rechtsprechung fordert dabei auch für Anlagen der öffentlichen Versorgung¹ deren Ortsgebundenheit. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Anlage nach ihrem Gegenstand und ihrem Wesen nur an der fraglichen Stelle betrieben werden kann; Wirtschaftlichkeits- oder Praktikabilitätsabwägungen reichen dabei nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass der Betrieb der Anlage auf die geographische oder geologische Eigenart des Standorts angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde.“ Dieser Grundsatz ist bei der Auswahl von Standort-Alternativen unbedingt zu beachten (siehe auch Abschnitt 2.8).

1.5 Bergbaulicher Aspekt

1.5.1 Ziel der Bergbausanierung und Rekultivierung

Ziel der Bergbausanierung und Rekultivierung in der Bergbaufolgelandschaft ist, dass sich letztlich ein nahezu selbst regulierender Natur- und Wasserhaushalt einstellt. Die aufgeschütteten Bodenschichten müssen stabil sein. Diese Zielstellung ist in den Mulkwitzer Halden fast erreicht.

Nun wird wieder eingegriffen. Die Stabilität der Bodenschichten wird wieder gestört und es kann zu Bodenbewegungen kommen.

Zum anderen werden für die Wiedernutzbarmachung der unmittelbaren Tagebaufläche Vorranggebiete für Waldmehrung ausgewiesen (im Braunkohlenplan Nochten 2014). Im eigentlichen Tagebau wird Waldmehrung betrieben, um Wald in Größenordnungen daneben auf alter Bergbaufläche abzuholzen. Das ist doch sehr fragwürdig!

1.5.2 Flächenentwicklung der Gemeinde Schleife und Umgebung

Gemäß des Braunkohleplanes von 2014 ist ab Abbauständen bei Trebendorf damit zu rechnen, dass bald die ersten Konturen für den Endsee des Tagebaus geschaffen werden müssen. Wegen des mehrmals geänderten Revierkonzepts der LEAG (Ursache ist Kohleausstieg 2038 oder früher!) liegen noch keine Vorplanungen vor. Die bisher nicht diskutierte Folge ist jedoch, dass für die spontane (Flucht, Ausweichen, Sukzession) und geplante Umsiedlung von Pflanzen und Tieren keine Landflächen aus der Tagebaurekultivierung kommen werden, weil sie nach langem Offenstand später zu Wasserflächen werden. Für biologische Landarten wird der Raum enger, weil weitere Abgrabungen stattfinden. Zusätzlich wird eine bereits neu geschaffene „Ersatzfläche“, nämlich die Mulkwitzer Kippen wieder reduziert.

Dieser Umgang mit der Natur ist unverantwortlich und dient auch nicht dem Klimaschutz, wie leider oft „vorgegaukelt“.

1.6 Schutzgebiete für Natur und Landschaft

Wesentliche Informationen entstammen dem sächsischen Fachinformationssystem IDA (LfULG, 2021).

¹ Hierunter kann man zweifellos auch die Elektrizitätserzeugung für die Öffentlichkeit verstehen. Ansonsten wird der Bau von Solaranlagen im Außenbereich noch schwieriger.

Angrenzend an die B-Pläne „Westhalde“ liegt der Bereich „Weißer Berg / Neustädter Heide“ des FFH-Gebietes „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“ (Kataster-Nr. 99, EU-Nr. 4452-301). Die Trennung entsteht durch die Gemeindegrenze Schleife / Spreetal und durch die Bahnstrecke. Ein Zipfel des Gemeindegebietes der Gemeinde Spreetal geht nach Osten über die Bahntrasse hinaus. Dieser Zipfel zählt zum FFH-Gebiet.

Zwei kleine sowie ein größeres künstlich angelegte temporäre Stillgewässer auf dem Kippenplateau der östlichen Westkippe mit Verlandungsbereichen liegen im B-Plan-Bereich und sind im Verbund zu betrachten. Ein Relikt einer Düne setzt sich in Verlängerung des Weißen Berges in der SW-Ecke des Geltungsbereiches fort. Diese Objekte sind zu schützen.

Die Umweltbetrachtung (UVP) muss auch auf das Gemeindegebiet Spreetal führen. Die Korridore entlang des Schienenweges sind in der Wirkung zu untersuchen.

2 Stellungnahme zu der textlichen Begründung (Teil C)

2.1 Hinweis: Planerfordernis und Zielsetzung (Abschnitt 1)

Es wird der § 1 Abs. 6 Nr. 7f des BauGB zitiert. Die verständlicherweise gekürzte Wiedergabe führt zu falschen Eindrücken beim Leser. Der Sinn der Aussage ist zu korrigieren hinsichtlich der umfangreichen gleichrangigen Belange:

7. Zu berücksichtigen sind „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, ...“

Das lange Zitat aus ((BauGB), 2021) ist erforderlich, um den hohen und konfliktreichen Anspruch an Bebauungspläne deutlich zu machen. Daraus lässt sich keine vorrangige

Entwicklung und Bevorzugung der erneuerbaren Energien und auch keine Verpflichtung der Gemeinde dafür ableiten.

Die Bedeutsamkeit der Abwägung aller Belange lese ich daraus ab. Ich bitte diesen Umstand durchgehend in den Planungsunterlagen zu beachten.

2.2 Widerspruch: Verfahrensart ... (Abschnitt 1.1)

Auf die Notwendigkeit des Flächennutzungsplanes wurde zuvor bereits hingewiesen. Das Aufeinandertreffen sich widersprechender Belange ist deutlich. Der Genehmigung des Bebauungsplanes ohne Genehmigung des FNP wird widersprochen. Die dringenden Gründe sind nicht zu akzeptieren. Es ist ein ausführliches Abwägungsverfahren zu führen mit Einbeziehung des FNP und der UVP als Mittel.

2.3 Hinweis: Gutachten und Fachplanungen (

Wegen des bergbaulichen Ursprungs der Halden (Aufschüttung) ist zusätzlich ein Geotechnisches Gutachten über Stabilität und Hydrogeologie des Geländes erforderlich.

Die Waldumwandlungserklärung müsste wegen der Größe der Rodungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen.

2.4 Hinweis: Sonstige raumbedeutsame Vorhaben (Abschnitt 1.3)

Das Windeignungsgebiet nach Raumordnung besteht. Im Falle der Umsetzung im Sinne von Errichtung von Windkraftanlagen sind der Flächennutzungsplan oder eine Änderung des Bebauungsplanes und eine erneute UVP notwendig. Dieser Abschnitt darf nicht als „heimliche“ öffentliche Zustimmung für einen Windpark verstanden werden. Das gilt auch für die Planzeichnung A.

2.5 Forderung: Abgrenzung und Größe des Geltungsbereiches (Abschnitt 2.1)

Anliegen des Investors und Zweck des Bebauungsplanes ist die Sicherung und Gestaltung von Bauflächen für PV-Anlagen. Diese unbedingt notwendigen Bauflächen im Außenbereich sind drei Flächen: Streifen am Schienenweg im NW, eine westliche Fläche und eine östliche Fläche im Zentrum des gesamten Geltungsbereiches. Bei Akzeptanz einer Zusammenlegung für einen einheitlichen B-Plan entsteht doch die Frage, wie der in den Karten vorliegende Umriss begründet wird. Dieser Umriss erweckt den Anschein, dass der freien Landschaft ein möglichst großes Stück entrissen werden soll. Es bleibt auch fragwürdig, ob alle Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Der Umriss wird auch nicht durch die Grenzen von unbedingt notwendigen Grundstücken bestimmt.

Die Ausgrenzung bzw. Nicht-Genehmigung der Flächen

- südwestlich des ehemaligen Grubenbahn Bogens und
- östlich des Hauptfahrweges, die bereits in die Böschung der Osthalde hineingehen,

ist aus Sicht des Stellungnehmenden möglich. Damit steht schon die Frage, ob immer der beantragte Umriss begründungslos zu genehmigen ist.

Ich fordere zumindest eine Begründung.

2.6 Hinweis und Forderung: Lage und Topografie (Abschnitt 2.2)

Für Bauarbeiten und Zufahrtsrampen sind die aufgeschütteten Böschungen ein gefährdeter und zu schützender Bereich. Ihre Struktur, die gegliedert ist, ist detaillierter zu beschreiben. Ein geotechnisches Gutachten ist erforderlich.

An der Westgrenze des B-Planes entlang des Schienenweges verläuft die Trasse einer unterirdischen Erdgasleitung, die an keiner Stelle des Textes erwähnt ist. Sie ist in der Planzeichnung A vermutlich außerhalb des Planbereiches eingetragen². Die Lage der Plangrenze zu dieser Trasse sollte beschrieben werden, besonders auch weil hier der Verlauf der Einfriedung zu vermuten ist.

Das westliche Baufeld im Korridor am Schienenweg liegt direkt auf der Böschung. Das wird im bisherigen Planungstext verschwiegen oder aus Unkenntnis nicht beschrieben. Wegen der aufgeschütteten Böschung in Verbindung mit der am Böschungsfuß verlaufenden Erdgasleitung ist das Baufeld wegen der Gefährdung der Standsicherheit und in Verbindung mit Erosion als sehr kritisch einzuschätzen. Gutachten und besondere Bautechnologien sind erforderlich.

Der Text der Planbegründung vermittelt für das westliche Baufeld ein falsches Bild.

2.7 Hinweis: Vorhandene ... Nutzungen (Abschnitt 2.3)

Die Nutzungen im Plangebiet sind sehr skizzenhaft beschrieben. Beim Wald wird nur der Gedanke eines unwirtschaftlichen Waldes offeriert. Die Funktion des Waldes als Erholungswald (seit Anfang 1990er Jahre als Ziel im Rahmen der Rekultivierung angestrebt), Fläche für Flora und Fauna wird ignoriert. Waldwiese wird nicht erwähnt. Fraglich bleibt, ob die Fahrwege für die notwendigen Baumaßnahmen ausreichend sind. Die Nutzbarkeit der Freileitungen für den Netzanschluss der PV-Anlagen ist nicht nachgewiesen.

2.8 Hinweise und Forderungen: Standortalternativen (Abschnitt 2.4)

Der Ansatzpunkt der Alternativenprüfung und der Begründung von Notwendigkeiten ist nicht zu akzeptieren. Die Gemeinde wird als Verantwortungsträger vorgeschoben. Tatsächlich ist der Ausgangspunkt das wirtschaftliche Interesse von zukünftigen Betreibern des Solarparks und von Grundstückseigentümern. Zu diesem Herangehen müsste der Gemeinderat seine Zustimmung verweigern.

Die Prüfung von alternativen Plangebietern ist seriös nur machbar, wenn ein Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan vorliegt. **Auch deswegen fordere ich den Flächennutzungsplan ein.**

Die Biodiversität spielt in der Begründung keine Rolle. Die Eigentumsfrage wird für die Flächenalternative überbewertet. Zur Lösung der Energieversorgung kämen auch Flächen der LEAG in Frage. Die suggerierte Sichtweise beruht auf dem Prinzip der Alternativlosigkeit, die in der Flächenplanung nicht einfach hinzunehmen ist. Dagegen wird Natur und Landschaft keine Perspektive gegeben. Die angegebene Naturferne sowie auch die angebliche Aufwertung partieller Bereiche und der Umgebung werden in Abrede gestellt, solange der Umweltbericht nicht eindeutig dieses Ergebnis liefert. Der wirtschaftlich bestimmten Minderwertigkeit des Planungsbereiches, die dominant dargelegt wird, muss aus naturfachlicher Sicht widersprochen werden.

Die dargestellte „Null-Variante“ wird als „Totschlag-Argument“ verwendet. Die Berechnung ist ominös. Unbekannt bleibt auch, welche effektive zeitliche Nutzbarkeit (Stromerzeugung) im Jahr zugrunde liegt. Ich halte dem entgegen, dass durch die Fläche der PV-Anlagen soviel an Wald und anderen Naturflächen beansprucht wird, dass die Wirkung auf Klima und Umwelt in Gegenrechnung nicht vernachlässigt werden darf.

² Die Lesbarkeit der Karten im pdf-Format ist beschränkt. Die Bestimmungen zur Bekämpfung des Corona-Virus beschränkten die Einsichtnahme in Originalunterlagen bei vertretbarem Aufwand für den Interessenten.

Der Begründung widerspreche ich vollständig. Die gerade aufgebaute Naturnähe (mindestens 20 Jahre Arbeit!) wird wieder brutal beseitigt. Mit dieser leider häufigen Methode werden wir als Gesellschaft nie Umwelt- und Klimaprobleme lösen können. Die Gemeinde Schleife dürfte auch besonders wegen ihrer Betroffenheit bei Umweltproblemen diese Methode nicht befördern!

2.9 Hinweis: Raumordnung und Landesplanung (Abschnitt 3.1)

In den Zitaten der übergeordneten Planungen werden viele Anforderungen, Grundsätze und Ziele beschrieben, die partiell auch in Konkurrenz zueinander stehen. Im vorliegenden Planentwurf stehen diese Punkte an verschiedenen Stellen den Planfestlegungen entgegen, ohne dass eine Abwägung aufgezeigt wird. Planerisch hat man sich gar nicht mit den übergeordneten Plänen auseinandergesetzt.

2.10 Widerspruch: Nutzungseignung (Abschnitt 4.1)

Ich habe mich eingehend mit den Gesetzestexten befasst. Wenn man streng nach den Geist der jeweiligen Gesetze und der textlichen Fassung geht, muss man der Auslegung im Planungstext widersprechen. Ich kann mir schon vorstellen, dass an manchen Ort in Deutschland diese vereinfachte, falsche Auslegung angewendet wird oder werden soll. Das muss man aber nicht auch in der Gemeinde Schleife machen.

Deswegen widerspreche ich der Begründung und Eignung für PV-Anlagen als Streifen / Korridor an Schienenwegen und begründe das.

Die Begründung wird unten stehend unter Abschnitt 2.10.1 geführt. Man verzeihe mir die Länge, die mir bei dieser Sachlage und Konfliktlage erforderlich scheint.

Ein ähnlicher Streitpunkt ist die angebliche Konversionsfläche. **Auch widerspreche ich der Anwendung des Begriffes auf die Halden.** Durch die Rekultivierung erfolgte auf dieser Fläche bereits um 1995 eine Konversion. Nun kann man doch jetzt nicht eine Konversion der Konversion machen. Die Planverfasser hätten wohl doch das Gelände eingehend befahren (gemeint ist der bergbauliche Sinn des Wortes!) sollen, bevor sie den Vorentwurf verfasst hätten. Die Begründung ist auch im Abschnitt 2.10.1 dargestellt.

2.10.1 Exkurs: Flächen an Schienenwegen und Autobahnen

Der Ausgangspunkt dieses Abschnittes ist durch Festlegung und Begründung in einigen B-Pläne veranlasst:

„Der Gesetzgeber hat zur Förderung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im EEG verschiedene Kriterien aufgestellt, wodurch dieses Gesetz eine gewisse Lenkungswirkung ausstrahlt. Besonders geeignet sind demnach Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Das Plangebiet wird aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke als eine verkehrliche Konversionsfläche eingestuft.“

„Für Solaranlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen wurde im EEG 2021 die Flächenkulisse ausgeweitet. Ab 2021 darf die Freiflächenanlage im sogenannten Seitenrandstreifen mit einer Breite von 200 Metern (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) errichtet werden. Dabei soll innerhalb dieser Entfernung ein 15 Meter breiter Korridor längs zur Trasse freigehalten werden (§ 37 Abs. 1 EEG 2021).“

Die in den B-Plänen aufgebaute Interpretation als Verständnis für die Bürger ist fragwürdig. Das muss in diesem Bericht deutlich gesagt werden. Im BauGB ((BauGB), 2021) ist der Gedanke mit dem Korridor entlang von Schienenwegen gar nicht enthalten, obwohl er dorthin gehören müsste. Die gesetzliche Lage ist offensichtlich auch nicht eindeutig. Deswegen führen die Entwurfsverfasser auch zusätzlich den Gedanken der Konversion ein, weil in der Vergangenheit dieser Korridor, gekoppelt an Konversionsflächen bereits im EEG

eine Rolle gespielt hatte und man wenigstens ansatzweise im BauGB den Gedanken der Konversion finden kann (siehe weiter unten stehend, nur bezogen auf Finanzhilfen bei innerstädtischer Sanierung).

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz = EEG (EEG, 16.07.2021) ist ein Wirtschaftsgesetz über die Ausschreibungen von Lieferungen von Energiemengen aus erneuerbaren Energien. Selbstverständlich tangieren diese Bestimmungen die Errichtung solcher Anlagen. Aber das EEG ist nicht das vorrangige Gesetz für die Begründungen bei Flächennutzungen.

Würde man dem Geist der oben genannten Passagen konsequent folgen, dann würde jede Trasse (Schienenweg, Autobahn) das Land mit einem bis 500 m breiten Korridor zerschneiden. Das wäre eine fatale Folge für Natur, Landschaft und Umwelt. Zugleich wird im zitierten Gesetz das Interesse des Klima- und Umweltschutzes hervorgehoben, obwohl die Abwägung der ohne Frage bestehenden Konflikte offen bleibt.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, 16.07.2021):

- Zweck des Gesetzes (§ 1 Abs. 1): „Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.“
- Grundsätze des Gesetzes (§ 2):
 - (1) „Strom aus erneuerbaren Energien ... soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.“
 - „(3) Die Höhe der Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien soll durch Ausschreibungen ermittelt werden. Dabei soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“

Entscheidend ist der § 37 EEG, in dem es nur darum geht, Gebote bei Ausschreibungen von entsprechenden Freiflächen-Anlagen abgeben zu dürfen. Es geht nicht darum, dass allgemein auf solchen Flächen automatisch gebaut werden darf.

- § 37 (1): „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen auf einer Fläche, ...
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll, ...“ .
- Begriffsbestimmung nach § 3, Nr. 4a.: „Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments sind Ausschreibungen, bei denen Gebote für Freiflächenanlagen und für Solaranlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in baulichen Anlagen errichtet werden sollen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind.“

Ohne Zweifel sind Festlegungen im BauGB und im EEG nicht eindeutig harmonisiert oder die aktuellen Gesetzestexte sind nicht in zeitgleich aktualisierter Fassung im Internet veröffentlicht.³

Konversion erscheint im BauGB nur im § 164 b im Sinne von Verwaltungsvereinbarungen:

- „Schwerpunkt für den Einsatz solcher Finanzhilfen sind die Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen.“

Im Sinne der Bauleitplanung erscheint der Begriff Konversion oder Konversionsfläche im BauGB nicht.

Die vorherigen Auszüge zu gesetzlichen Regelungen erlauben folgende Interpretation für den Anwendungsfall der Solaranlagen der „Mulkwitzer Halden“:

- Primär ist der Bebauungsplan, der auf Basis des BauGB und anderer Umweltbestimmungen zu erstellen ist.
- Dem nachgeordnet sind die wirtschaftlichen Angebote (Ausschreibungen), die in dem speziellen ersten Segment auch Angebote von Streifen beiderseits von Schienenwegen berücksichtigen müssen, vorausgesetzt diese Streifen haben einen beschlossenen Bebauungsplan oder der Bebauungsplan ist in Aufstellung und ein positiver Beschluss ist zu erwarten.

Nach Auffassung von U.B. ohne Zweifel eine schwierige Situation, aber dem Bürger wird an dieser Stelle ganz bewusst eine sehr einseitige Information gegeben.

Jede andere Auslegung würde der Natur in Deutschland den endgültigen Garaus machen und kann wohl nicht ernsthaft gewollt sein.

2.11 Widerspruch und Forderungen: Städtebauliche Konzeption (Abschnitt 4.2)

2.11.1 Risiko der Rammpfosten-Technologie

Wegen der Gefährdung der Stabilität der aufgeschütteten bergbaulichen Abraummassen ist das Einbringen von Erschütterungen in das Haldenmassiv zu verhindern. Folglich sind keine Gründungsmaßnahmen, die Erschütterungen an den Boden in großen Umfang übertragen, anzuwenden. Möglich ist der Einsatz von erschütterungsärmeren Bohrverfahren, die Schneckenprofile direkt einbohren oder eine Bohrung mit anschließender Betonfüllung schaffen. Rammpfosten sind zu verhindern. Im gewachsenen, nicht aufgeschütteten Boden sind Sicherheitsabstände für Rammpfahl-Technologie festzulegen. Die Böschungsbereiche sind zu schützen.

Jede Gefährdung der Aufschüttungsmassen verursacht auch ein Risiko für die Gewässerbeschaffenheit im Grundwasser und in der Spree. Die Sulfatbelastung in der Gegend spielt eine besondere Rolle für die Umsetzung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie mit speziellen regionalen Bewirtschaftungsplänen [siehe (Uhlmann, et al., Okt. 2020)].

³ Auf mögliche Differenzen weist diese Formulierung hin, die für den „normalen“ Bürger nicht mehr verständlich ist. Hier am Beispiel des EEG im Kopf der Internet-Veröffentlichung: „Änderung durch Art. 11 G v. 16.7.2021 I 3026 (Nr. 47) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet.“ Schuld sind die schnellen und nicht unbedingt soliden sowie nicht mehr überschaubaren Gesetzesänderungen auf Bundesebene.

Auf jeden Fall ist ein Gutachten eines vom Bergamt berufenen Sachverständigen für Geotechnik vor Baubeginn erforderlich.

2.11.2 Einfriedung, Kompensationsflächen auf Waldflächen, Offenland

Die betreffenden Formulierungen sind sehr allgemein und lassen vielfältige günstige, aber auch ungeeignete Maßnahmen erwarten. Die Kompensation auf umliegenden, angeblich minderwertigen Waldflächen zwecks Aufwertung ist fragwürdig.

Ein Rätsel bleibt die Zaungestaltung, die im Normalfall eine Absperrung schafft, aber wohl doch für bestimmte Tierarten durchlässig sein soll. Ich als Stellungnehmender werde noch recherchieren, unter welchen Bedingungen die freie Landschaft durch Einfriedungen / Zäune zerschnitten werden darf.

Wie ist die Gestaltung des Offenlandes? Was sind Flächen für den Wald, bereits jetzt Wald oder Neupflanzung nach der Baumaßnahme? Eine Beschreibung der Bestandssituation liegt nicht vor; ist erwartungsgemäß mit dem Umweltbericht zu erwarten. Ohne diesen Bericht kann man nicht einschätzen, ob die angepriesenen Kompensationsmaßnahmen tatsächlich welche sind oder eher zu einer „Verwüstung“ führen.

Dieser Textabschnitt ist noch erheblich zu überarbeiten. Zugleich liegen mit der Stellungnahme Anregungen vor, was noch zu klären ist.

2.11.3 Verweis auf Perspektive Windenergie

Widerspruch wird gegen die Aussage betreff der Windkraftanlagen geführt mit der Feststellung im B-Plan:

„Die regionalplanerische Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Range eines Vorranggebiets über Teile des Geltungsbereichs bleibt von den Festsetzungen für die Photovoltaik unberührt. Aufgrund der privilegierten Stellung der Windenergienutzung im Außenbereich gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB bedarf die Windenergie keiner städtebaulichen Regelung.“

Das ist eigentlich eine Nebenbemerkung, die aber möglicherweise den Boden für die Errichtung von WKA ohne viel Genehmigungsaufwand bereiten soll. So einfach, wie in der B-Plan-Begründung geschrieben, ist die gesetzliche Situation doch nicht. Im BauGB ((BauGB), 2021) steht über WKA im Außenbereich:

„§ 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ...

... 5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, ...“.

Also muss man schon vor der Errichtung von WKA über die öffentliche Belange diskutieren, wer diese eigentlich bestimmt und über die Erschließung, weil dann dauerhafte schwere Straßen zu bauen sind für Schwerlasttransporte. Nach derzeitigen Planungsstand fehlt dafür wieder der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan. Zusätzlich ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG (UVPG, 18.03.2021) erforderlich.

Durch bestimmte Planer wird hier ein vereinfachter Eindruck zum wiederholten Mal in diesem Vorentwurf dem Bürger aufgedrängt.

2.12 Hinweis: Stadttechnische Erschließung (Abschnitt 4.4)

Die Trassen der unterirdischen elektrischen Leitungsanschlüsse der PV-Anlagen, die voraussichtlich auch über Bereiche außerhalb des Planungsbereiches des B-Planes verlaufen müssen, sind bisher unbekannt. Mindestens die Errichtung der Kabeltrassen führt

zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Möglicherweise sind auch Umspannstationen außerhalb des B-Planes erforderlich. Das Konzept ist vorzulegen.

2.13 Hinweis: Besonderheiten aus bergbaulicher Vornutzung (Abschnitt 4.6)

Der Schutz der bergbaulichen Aufschüttungen mit ihren oberflächigen Deckschichten ist bei allen Arbeiten zu gewährleisten. An anderer Stelle wurde bereits die geotechnische Begutachtung aus Sicht des Bauvorhabens gefordert. Die Standsicherheit betrifft jedoch auch die ebenen Bereiche der Halden, weil hier auch Anzeichen von Bodensetzungen vorhanden sind. Ohne Zweifel bleiben die Böschungen die kritischsten Bereiche.

Der bergbauliche Ursprung mit Aufschüttungen führt nach den gegenwärtigen Zustand des Geländes und der biologischen Ausstattung nicht mehr dazu, das Bauvorhaben als Konversion zu definieren. Eine Renaturierung mit Zielerreichung ist erfolgt.

2.14 Hinweis: Art der baulichen Nutzung (Abschnitt 5.1.1)

Den Hinweisen über mögliche Windkraftanlagen wird widersprochen und auf die Begründung im Abschnitt 2.11.3 verwiesen.

Die letzten beiden Sätze sind in ihrer logischen Aussage zu überprüfen. Für den Stellungnehmenden sind sie unverständlich. Trotzdem wäre es günstig, wenn an dieser Stelle das gestalterische Verhältnis von PV-Anlagen und WKA beschrieben werden würde.

2.15 Widerspruch: Maß der baulichen Nutzung (Abschnitt 5.1.2)

Der Grundflächenzahl von 0,8 wird widersprochen.

Der Betrag von 0,8 ist die Obergrenze für Sondergebiete gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO, 14.06.2021). Allerdings gilt diese auch in tatsächlich städtischer Umgebung. In der freien Landschaft hätte das zur Folge, dass ein vollständiger „Kompaktbau“ mitten in der Natur entsteht. Die tatsächlichen Dachflächen sind bei Beachtung der Neigung noch größer. Richtigerweise sind für die Grundstücksfläche die Abmessungen der Module auf die waagerechte Ebene projiziert zu verwenden. Bei einer GRZ = 0,8 würde die Abführung des Niederschlagswassers, die im Abschnitt 5.1.6 als belanglos gewertet wird, noch kritischer ausfallen. Dieser Belanglosigkeit, weil das Wasser ohne Schadwirkungen versickern würde, stimme ich sowieso nicht zu.

Die Konstruktion der Module und Modultische ist nicht konkret bekannt und kann bis zur endgültigen Ausführungsplanung, die keiner öffentlichen Beteiligung unterliegt, noch verändert werden. Trotzdem zweifle ich an, dass bei Abständen von 2,5 bis 5,0 m Abständen zwischen den Modulreihen überhaupt rechnerisch eine GRZ = 0,8 zustande kommen kann.

Nach eigener Erfahrung aus Versuchsanlagen weiß ich, dass bei GRZ kleiner als 0,6 die Wirkungen auf den Bodenwasserhaushalt noch als gering eingeschätzt werden können.

Ich fordere deswegen GRZ = 0,6 als das maximale Maß.

2.16 Hinweis: Bauweisen usw. (Abschnitt 5.1.3)

Die Grenze des Geltungsbereiches und die Grenze der direkten Baufläche im Nordwesten sind bezüglich des Verlaufs der Erdgasleitung klar zu definieren.

2.17 Hinweis: Verkehrsflächen und Anlagen (Abschnitt 5.1.5)

Die äußere verkehrstechnische Erschließung erfordert einen Flächennutzungsplan, um eine sinnvolle Verzahnung und Anpassung mit dem umgebenden Netz zu gewährleisten. Die Tragfähigkeit und Breite der Trassen ist zu prüfen. Besondere Maßnahmen sind für die

Bauphase festzulegen. Die Breite des befestigten Wirtschaftsweges vom Friedhof Mulkwitz ist zu gering.

Die Folgen für den derzeitigen Hauptfahrweg, der nach Abb. 2 der Planbegründung durch den Geltungsbereich des B-Planes verläuft, für die Verkehrsbenutzung durch jedermann sind zu prüfen. Im B-Plan ist er als „privat“ festgelegt.

Individualverkehr mit PKW kann unterbunden werden. Jedoch soll die Zufahrt zum Wanderparkplatz frei bleiben. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches an diesem Ort sind momentan nicht zu sehen. Fahrräder und Fußgänger müssen erlaubt bleiben.

2.18 Widerspruch: Flächen oder Maßnahmen ... Boden, Natur und Landschaft (Abschnitt 5.1.6)

Ich widerspreche der einfachen, unkomplizierten Darstellung und fordere eine intensive Erarbeitung dieses Abschnittes.

Zum Beispiel sehe ich folgende Bereiche, die eines Schutzes und der Entwicklung bedürfen:

- Alle Böschungen und Böschungsfüße an den Halden.
- Besonderer Schutz der Böschungen entlang des Schienenweges, die bebaut werden sollen.
- Erhalt der Dünen-Relikte im Südwesten.
- Erhalt der bisherigen Feuchtbiotope auf dem Haldenplateau.
- Erhalt von Wald- und Insektenwiesen, die nicht unmittelbar mit PV-Anlagen besetzt werden.

Vielfältige Maßnahmen werden sich noch ergeben, die nicht alle, aber zum Teil in den B-Plan aufzunehmen sind.

Die Flächenversiegelung ist viel größer als oft angegeben, wo man sich nur auf die Oberfläche der Fundamente bezieht. Die PV-Module bilden ein Dach. Die auf die Waagerechte bezogene Fläche der Module behindert den Niederschlag und schirmt den Boden ab. Wegen seitlicher Einwehung des Regens, lateraler Strömung und Sorption gelangt Bodenwasser unter die überdachte Fläche. Eventuell liegt die Wirksamkeit bei 50 % abhängig von der Konstruktion. Bezogen auf die GRZ von 0,6 kann man dann eine Versiegelung von 30 % haben, aber nicht von 2 ... 5 %, wie es oft angegeben wird.

Betreff der Abführung von Niederschlagswasser muss ich diese lange Textpassage zum Verständnis aufnehmen, um der vorgelegten Sorglosigkeit zu begegnen.

Niederschläge, die auf die riesigen Glasflächen der PV-Module auftreffen, haben ein spezielles, kritisches Abflussverhalten, was nicht ignoriert werden darf. Im ersten Moment muss die Fläche (auf die Waagerechte bezogen) als totale Versiegelung betrachtet werden, von der der Regen begünstigt durch eine große Neigung sogar ohne Hindernis abläuft. Es entsteht ein schnelles Anspringen des Abflusses bis zu fast 100%. Diese Wassermenge fällt an den Abtropfkanten herunter und kann Rinnen im Boden schaffen. Bei kurzzeitigen Regen wird es schnell auf den Bodenflächen neben und unter den Modulen problemlos ausgeglichen. Bei langandauernden oder starken Regen in Verbindung mit schlechten Aufnahmevermögen des Bodens (sogar bei Feinsand nach langer Trockenheit möglich) können sich unkontrollierte Rinnsale bilden. Sie führen bei vielen heimischen Böden zu Erosion und besonders auch zu Erosionsrinnen an der Oberkante von Böschungen.

In der Geländegestaltung sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Unter Umständen sind die Grundlagen bereits in die B-Pläne aufzunehmen. Deswegen ist erst eingehend zu

prüfen, ob entsprechende Anlagen notwendig sind anstelle sie von Beginn an auszuschließen.

2.19 Weitere Hinweise und Forderungen

Nach meiner Sicht sind wichtige Sachverhalte in den Planungsunterlagen bisher nicht erfasst. Deswegen werden sie hier aufgeführt:

- Forderung: Es fehlen brandschutztechnische Einrichtungen im waldbrandgefährdeten Gebiet. Die PV-Anlagen stellen ein spezielles Risiko dar, was die Gefährdung vergrößert. Der Investor ist Verursacher und hat vorsorglich Einrichtungen zu schaffen. (Jeder Unternehmer hat in seinem Betrieb die Sicherheit zu gewährleisten!)
- Forderung: Schutz der Relikte des Dünenzuges vom Weißen Berg her, die östlich der Bahnlinie im B-Plan-Gebiet liegen. Die vergleichbare Fläche ist im Gemeindegebiet von Spreetal ein FFH-Gebiet.

3 Teil A: Planzeichnung

Die Planzeichnung konnte ich nicht im Original einsehen. Durch die Widergabe im pdf-Format kann es Ungenauigkeiten geben, die im Original nicht vorhanden sind.

Das kann beispielsweise die Darstellung der unterirdischen Erdgasleitung betreffen, siehe zuvor.

Die Höhenverhältnisse sind nicht nachvollziehbar, obwohl sie für die Ausgestaltung des B-Planes wegen der Haldenreliefs eine erhebliche Bedeutung haben. Hilfsweise habe ich auf topografische Karten verschiedener Jahre zurückgegriffen (TK-50, 2008 ff).

Formfehler in der Planzeichnung A: Die unmittelbare Baulichkeit der Solaranlage geht über die Grenze des Planungsgebietes im NW hinaus.

Formfehler: Wege sind zumindest dort, wo die Grenze des Geltungsbereiches verläuft, nicht erkennbar.

4 Teil B: Textliche Festsetzung

Der Teil B wird in der Begründung des Bebauungsplanes (Vorentwurf) wieder erfasst und ist damit unter dem Kapitel 2 erfasst und dort kritisch abgehandelt.

5 Literaturverzeichnis

(BauGB), Baugesetzbuch. 2021. *Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letzte Änderung 10.09.2021.* Berlin : s.n., 2021.

BauNVO. 14.06.2021. *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung). Letzte Änderung 14.06.2021.* Berlin : s.n., 14.06.2021.

EEG. 16.07.2021. *Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG). Letzte Änderung: 16.07.2021.* Berlin : Bundesgesetzblatt, 16.07.2021.

Leitfaden. 01.09.2019. *Freiflächensolaranlagen - Handlungsleitfaden.* Stuttgart : MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT Baden-Württemberg, 01.09.2019.

LfULG. 2021. Datenportal IDA. <https://www.umwelt.sachsen.de/datenportal-ida-4626.html>. [Online] 2021. [Zitat vom: 15. Nov. 2021.]

TK-50. 2008 ff. *Top 50 - Serie Amtliche Topographische Karten Sachsen (1:50.000) und ergänzende CDs (historisch, TK 10).* [CD] Dresden : Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 2008 ff.

Uhlmann, Wilfried, Schmidt, Karl und u.a. Okt. 2020. *Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe ... durch den Braunkohlenbergbau ... beeinflussten Grundwasserkörper.* IWB Dresden : Flussgebietsgemeinschaft Elbe, Magdeburg, Okt. 2020.

UVPG. 18.03.2021. *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021.* Berlin : BGBl. I S. 540, 18.03.2021.

Abschlussbemerkung:

Endfertigung der Stellungnahme: Uwe Bartholomäus, 28.11.2021

Übersendet per E-Mail an die Gemeindeverwaltung Schleife am 29.11.2021

Zusätzlich wird Post noch übersandt.